

Aktuelle Unternehmensstrategien und Betriebsratsrechte

Praktische Erfahrungen in internationalen Konzernen

Rechtsanwalt Wolfgang Apitzsch, Frankfurt am Main

Thomas Busch, Stellvertretender Vorsitzender
des europäischen SE Betriebsrates der Airbus SE

Übersicht des Airbus Konzerns

AIRBUS
GROUP

136.000+
Mitarbeiter

€1.006 Mrd.
Auftragsbestand

€64,4 Mrd.
Jahresumsatz

 **AIRBUS**



 **AIRBUS**
HELICOPTERS



 **AIRBUS**
DEFENCE & SPACE



Zahlen für 2015

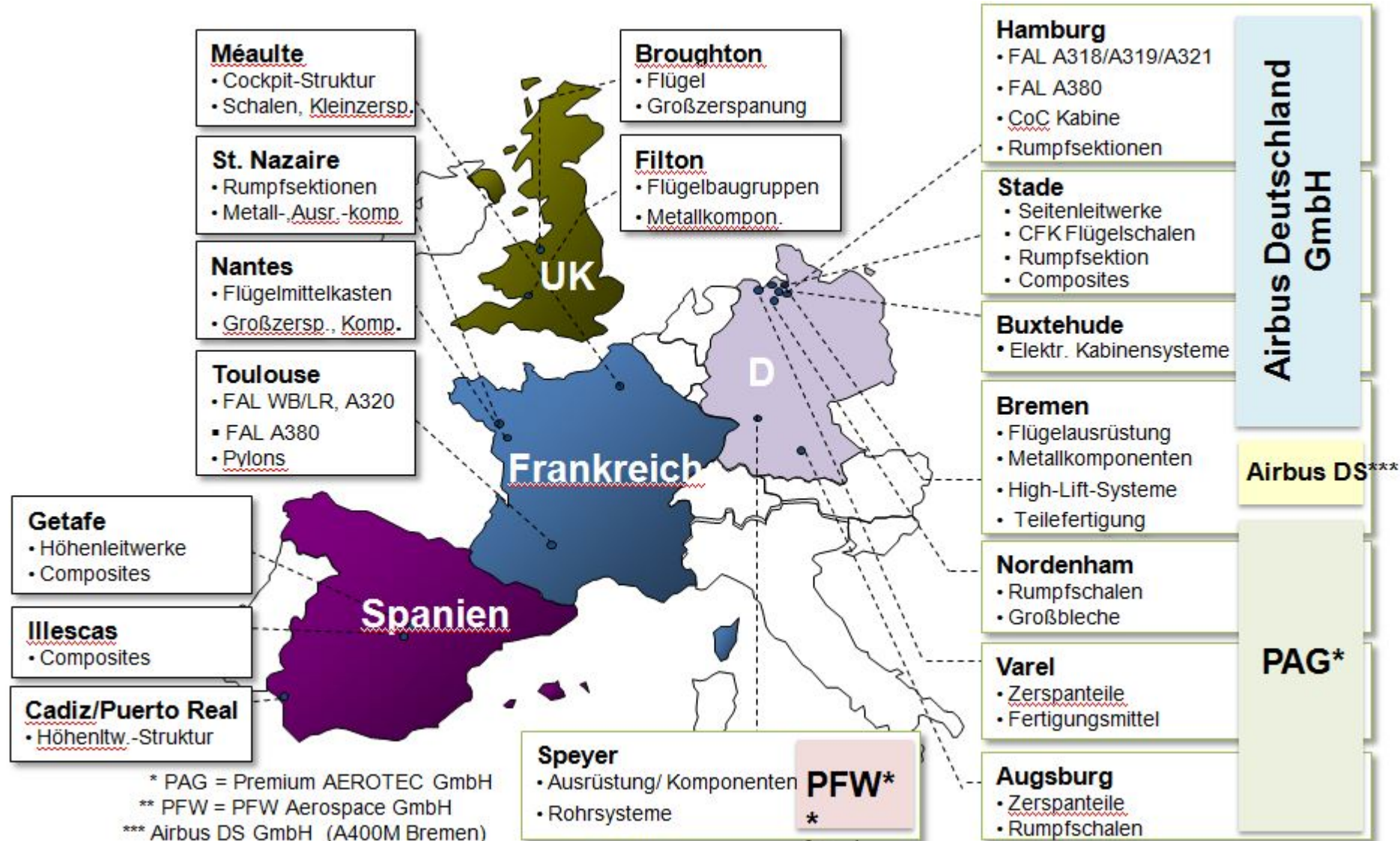


AIRBUS

SE-Works Council

Fertigungsstandorte Europa

17 europäische Werke bilden ein industrielles System im Flugzeugbau



Quelle: Airbus

Europäischer Betriebsrat*):

- Gründung: 23. Oktober 2000**)
- höchstes Gremium der Airbus Group-Arbeitnehmervertreter
- Bildung nach niederländischem Recht
- Geltungsbereich: Airbus Group N.V. und ihre Unternehmen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

*) nachfolgend EBR genannt

**) Vereinbarung vom 23. Oktober 2000 abgelöst durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2008

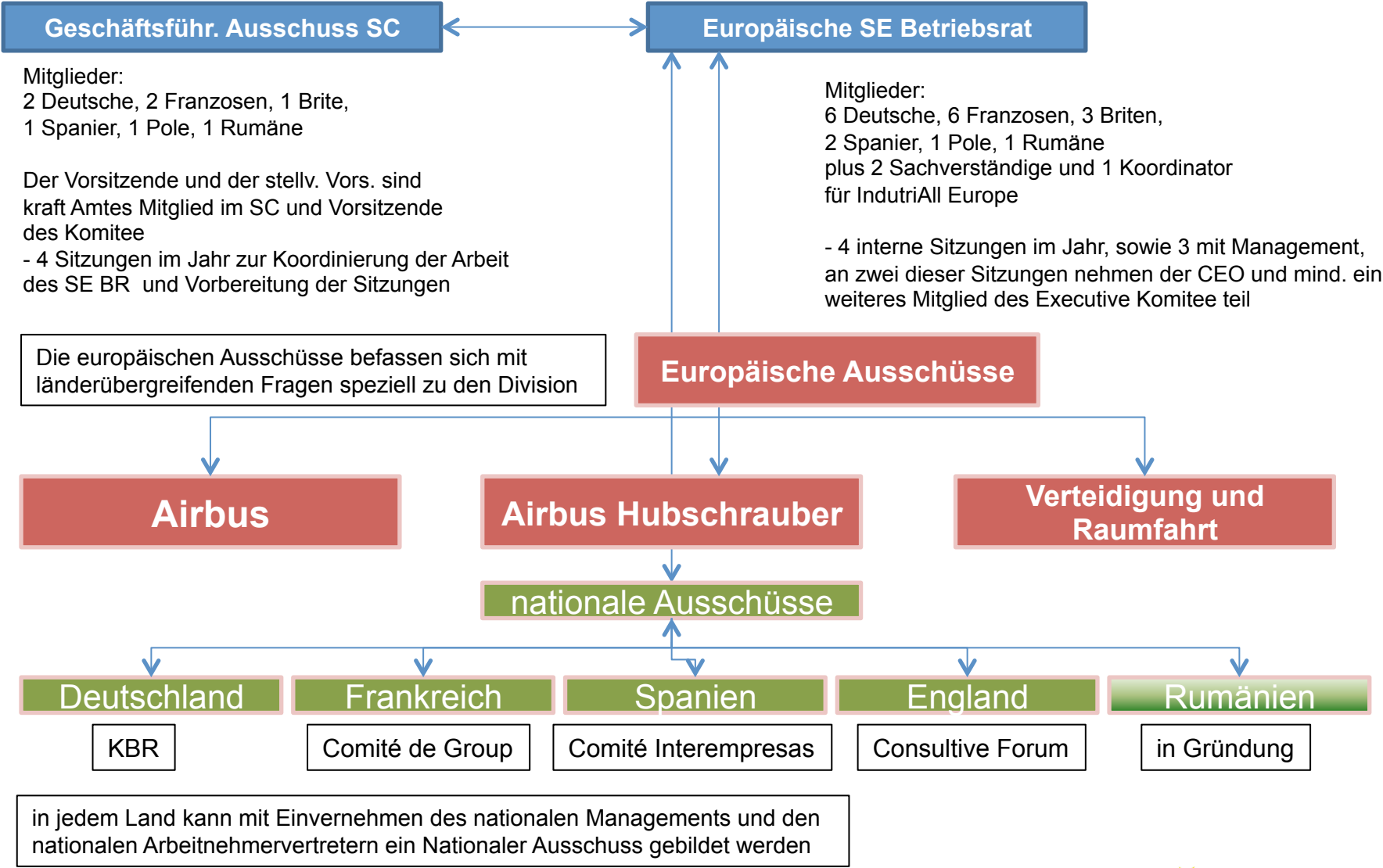
**Vereinbarung zur Einrichtung des SE-Betriebsrats der Airbus Group
SE und seiner Europäischen Divisionsausschüsse**

zwischen

Airbus Group N.V.

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium



Situation der Mitbestimmung in Europa

Stand 2007 – Quelle Hans-Böckler-Stiftung

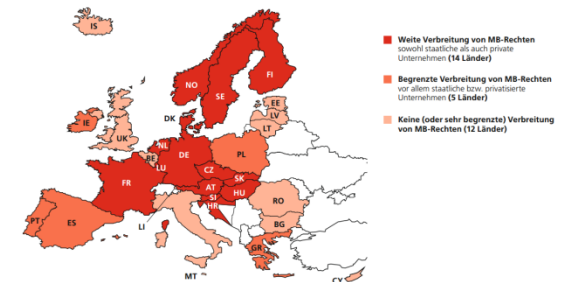
Unternehmensmitbestimmung in Europa

- weitgehende Mitbestimmung, gegebenenfalls ab einer Beschäftigtenzahl von ▶
- eingeschränkte Mitbestimmung
- keine oder sehr beschränkte Mitbestimmung



* nur GmbH, bei AG kein Schwellenwert, sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist
Quelle: Biedenkopf-Kommission 2006; Kluge, Stollt 2007 | © Hans-Böckler-Stiftung 2007

Grafik 1
Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (Juli 2013 Update)



Quelle: European Trade Union Institute 2013.

- der SE-Betriebsrat ist für Angelegenheiten zuständig die,
 - mindestens zwei Mitgliedstaaten (Member States) und zwei oder mehr Divisionen betreffen
- der Europäische Divisionsausschuss ist für Angelegenheiten zuständig die,
 - mindestens zwei Mitgliedstaaten in der jeweiligen Division betreffen
- beide Gremien sind auch dann zuständig, wenn
 - ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sowie Gesundheit und Sicherheit oder Arbeitsbedingungen der Beschäftigten einen **einzigsten** Mitgliedstaat betreffen
 - in diesem Fall, kann das betroffene Europäische Gremium die Initiative ergreifen, die Unternehmensleitung (Management) zur Abhaltung einer Unterrichtungssitzung aufzufordern

Obergrenze von Mitgliedern

- für die Zahl der Mitglieder in der Arbeitnehmervertretung bei den Europäischen Gremien gelten folgende Obergrenzen:
 - 27 Mitglieder für den SE-Betriebsrat
 - 25 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand von mind. 50.000 Mitarbeitern
 - 21 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand zwischen 25.000 und 50.000 Mitarbeitern
 - 17 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand von weniger als 25.000 Mitarbeitern

Bei Überschreitung der Obergrenze durch eine Änderung im Personalbestand, wird die entsprechende Vertretung verkleinert und der Mitgliedstaat mit dem geringsten Personalbestand verliert einen Sitz. Diese Änderung wird zu Beginn der nächsten Amtszeit wirksam

ständige Sachverständige

- der SE-Betriebsrat als auch die Europäischen Divisionsausschüsse können von zwei Sachverständigen unterstützt werden
- diese nehmen an allen Sitzungen der Europäischen Gremien und dessen Verwaltungsausschüssen teil

■ Finanzexperte

- zum besseren Verständnis des Konzernabschlusses kann sich der SE-Betriebsrat von einem Wirtschaftsprüfer seiner Wahl unterstützen lassen
- Gegenstand, Leistungsbeschreibungen und Länge des Sachverständigenauftrags werden vom SE-Betriebsrat festgelegt
- die Kosten des Auftrags, sofern sachgerecht und angemessen, werden von der zentralen Unternehmensleitung übernommen
- der vom SE-Betriebsrat beauftragte Finanzexperte ist auch für die Divisionen zuständig
- die gleiche Regelung gilt für die Europäischen Divisionsausschüsse

- Sachverständiger auf anderen Gebieten
 - soweit erforderlich kann sich der SE-Betriebsrat in besonderen Angelegenheiten von einem Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen
 - die zentrale Unternehmensleitung übernimmt die Kosten des Auftrags, sofern er sachgerecht und angemessen ist
 - die gleiche Regelung gilt für die Europäischen Divisionsausschüsse

Sitzung mit dem Vorsitzenden des Board of Directors

- wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann der SE-Betriebsrat um ein Treffen mit dem Vorsitzenden des Board of Directors der Airbus Group ersuchen
- Das Treffen findet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags des SE-Betriebsrats statt, sofern die Unternehmensleitung diesen Antrag nicht begründet in schriftlicher Form ablehnt.
- Vereinbarungstext:
Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann der SE-Betriebsrat um ein Treffen mit dem Vorsitzenden des Board of Directors der Airbus Group ersuchen. Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats richten ihren Antrag in diesem Fall schriftlich an die Abteilung Human Resources der Group mit Angabe der Begründung und des Antragsgegenstands sowie der Zusammensetzung der Arbeitnehmerdelegation, die den Vorsitzenden des Board of Directors treffen möchte. Das Treffen findet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags des SE-Betriebsrats statt, sofern die Unternehmensleitung diesen Antrag nicht begründet in schriftlicher Form ablehnt.

Schutz der Arbeitnehmervertreter/in

- die Mitglieder der unter der Vereinbarung fallenden Gremien genießen bei der Ausübung ihrer Aufgabe mindestens den gleichen Schutz und die gleichen Garantien wie sie Arbeitnehmervertretern durch die nationale Gesetzgebung und/oder die bestehenden Verfahren des Mitgliedsstaats gewährt werden, in dem sie angestellt sind
- die Mitglieder des SE-Betriebsrats und der Europäischen Divisionsausschüsse können während ihrer Amtszeit oder für einen Zeitraum von einem Jahr nach deren Beendigung nicht gekündigt werden, es sei denn es gibt nach nationalem Recht ernsthafte Gründe für eine fristlose Kündigung
- eine Versetzung, die zum Verlust des Mandats eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds führen würde, kann nur vorgenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - entweder vorherige Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmervertreters oder, in Ermangelung dessen, seines Europäischen Gremiums;
 - oder den Arbeitnehmervertreter fällt unter einen kollektiven Personaltransfer



AIRBUS
SE-Works Council

Schutz der Arbeitnehmervertreter/in

- diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen stehend der Anwendung nationalen Rechts nicht entgegen, wenn dieses günstiger ist
- die Mitglieder der europäischen Gremien dürfen nicht an der Ausübung und Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden.
- sie werden aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch bevorteilt. Dies gilt auch im Hinblick auf ihre Karriereentwicklung

Organisation der Unterrichts- und Anhörungsverfahren

Organisation der Verfahren auf europäischer Ebene und auf nationaler Ebene

- das Verfahren zum Vorhaben der Unternehmensleitung beginnt obligatorisch auf der europäischen Ebene, bevor es auf nationaler Ebene eingeleitet wird
- die nationalen Verfahren in den betreffenden Mitgliedsstaaten können am Tag nach der ersten Sitzung des Europäischen Divisionsausschusses im Rahmen der Unterrichtsphase beginnen
- die nationalen Verfahren **können nicht abgeschlossen werden**, bevor nicht der SE-Betriebsrat und/oder der Europäische Divisionsausschuss/die Europäischen Divisionsausschüsse zum Vorhaben der Unternehmensleitung Stellung bezogen haben
- die nationalen Beratungsverfahren bleiben von der Vereinbarung unberührt
- der Abschluss des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens hat keinerlei Auswirkungen auf etwaige Rechte nationaler Arbeitnehmervertretungsorgane.



AIRBUS
SE-Works Council

Unterrichtung und Anhörung

auf Group Ebene

- gemäß Artikel 1 wird der SE-Betriebsrat über alle länderübergreifenden Angelegenheiten nachfolgender Themen unterrichtet:
 - Struktur der SE und Group
 - wirtschaftliche und finanzielle Lage der Group sowie Strategie von Konzern und Divisionen
 - voraussichtliche Geschäfts-, Produktions- und Umsatzentwicklung
 - wesentliche Organisationsänderungen
 - Fusion, Verlegung, Verkleinerung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Unternehmens- bzw. Betriebsteilen
 - Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie Gründung von Unternehmen
 - Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie Massenentlassungen
 - Investitionspolitik und -budget
 - Einführung wesentlicher neuer Arbeitsverfahren oder Herstellungsprozesse, wesentlicher Kostensenkungs- und Rationalisierungsvorhaben
 - Grundsätze des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen
 - Umweltschutzpolitik
 - Grundsätze des Arbeitnehmerdatenschutzes



AIRBUS
SE-Works Council

Unterrichtung und Anhörung im zeitlichen Überblick

1. Tag	1. Unterrichtungssitzung SE-EBR hat das Recht einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen
1.Tag + 21	Abgabe der Auftragsbeschreibung inkl. Zeit und Kosten des externen Sachverständigen
1.Tag + 21	Aufnahme der Gespräche zwischen SE-EBR und Unternehmensleitung zur Frist für die Auftragserfüllung Gespräche zwischen Unternehmensleitung und SE-EBR über Frist für Auftragserfüllung
22. Tag + 30	Abgabe des Berichts des Sachverständigen über seine Tätigkeit
52. Tag + 25	Abgabe Fragenliste und Alternativvorschläge des SE-EBR an Unternehmensleitung (zur Erstellung der Fragenliste ist ein internes Vorbereitungstreffen gestattet)
52. Tag + 30	2. Unterrichtungssitzung zur Beantwortung der Fragen des SE-EBR durch die Unternehmensleitung
82. Tag + 7	schriftliche Bestätigung der Antworten auf Alternativvorschläge des SE-EBR durch Unternehmensleitung
89. Tag + 20	internes Vorbereitungstreffen auf 1. Anhörungssitzung
89. Tag + 21	1. Anhörungssitzung Klärung der Antwort der Unternehmensleitung und Vorlage neuer Alternativvorschläge
110. Tag + 7	schriftliche Bestätigung der Alternativvorschläge des SE-EBR durch Unternehmensleitung
110. Tag + 15	internes Vorbereitungstreffen
110. Tag + frühestens16	2. Anhörungssitzung Stellungnahme des SE-EBR zum dargelegten Vorhaben der Unternehmensleitung
110. Tag + 24	sofern nach 21. Tagen nach 1. Unterrichtungssitzung keine Einigung über die Länge des Verfahrens erzielt wird, wird die Standardfrist der Anhörungsphase um die Hälfte (8 Tage) verlängert



AIRBUS
SE-Works Council

Unterrichtung und Anhörung

- der SE-Betriebsrat muss bei allen oben genannten Themen angehört werden, die signifikante Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeitsplätze, Gesundheit und Sicherheit oder Arbeitsbedingungen haben.
- Anhörung bedeutet, dass zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung ein Dialog und Meinungsaustausch zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung stattfindet, die es dem SE-Betriebsrat ermöglichen, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, innerhalb der noch folgenden Fristen Stellung zu beziehen.
- eine Umsetzung von Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn die Unterrichtung und Anhörung, wie in der Vereinbarung vorgesehen, ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

bestehende Vereinbarung des SE-Betriebsrates

- Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung bleiben die folgenden Vereinbarungen in Kraft:
 - Absichtserklärung (Letter of Intent) vom 23. Oktober 2000 über die mögliche Einrichtung eines Weltbetriebsrats (Worldwide Works Council)
 - internationale Rahmenvereinbarung vom 28. Juni 2005
 - die Vereinbarungen zu den nationalen Ausschüssen (National Committees), die in Bezug auf Artikel 12 der Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 eingerichtet wurden
- Die folgenden von der zentralen Unternehmensleitung, dem Europäischen Betriebsrat von EADS N.V. und der europäischen Verhandlungsgruppe (European Negotiating Body) unterzeichneten Vereinbarungen bleiben in Kraft:
 - Vereinbarung zu Verhandlungen auf europäischer Ebene vom 28. September 2010
 - Vereinbarung über die Einführung eines Erfolgsbeteiligungsprogramms in der EADS-Gruppe vom 1. Juni 2011
 - Konzernvereinbarung über die Harmonisierung der variablen Vergütung für L4-Führungskräfte (Senior Manager) der EADS-Gruppe vom 28. November 2011

Unterlassungsanspruch

- *§32 Anwendung der Vereinbarung*
- Die zentrale Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Vereinbarung in den beteiligten Unternehmen und Betrieben umgesetzt wird. Bei Verstößen gegen die Vereinbarung können der SE-Betriebsrat oder die zentrale Leitung den Prozess stoppen und einen Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend machen und hierfür Rechtsbeistand ersuchen. Die vereinbarten Regelungen sind einklagbar.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Aktuell behandelt der SE Betriebsrat
eine Neuausrichtung des Unternehmens mit dem
GEMINI Projekt**

Ziel und Beweggründe des GEMINI Projektes bei Airbus

Prinzipien

- ✓ Ein einziges HQ in Toulouse , keine HQ-Mitarbeiter mehr in Suresnes oder Ottobrunn.
- ✓ Ein einziges Team für Airbus & HQ.
- ✓ Das Flugzeuggeschäft von Airbus Commercial ist fester Bestandteil des neuen Airbus und keine Division. Airbus ist DAS börsennotierte Unternehmen.
- ✓ Alle Corporate-/Support-Funktionen sind vom Anpassungsplan betroffen (Finance, HR, Legal & Compliance, Communications) und sollen im Dienst der Geschäftsprioritäten (Airbus, Airbus DS & Airbus Helicopters) stehen.

Funktionen

- ✓ Ein einziges Airbus-Strategieteam mit einem einzigen Head of ISP, der die Strategie für den gesamten Konzern steuert.
- ✓ Schaffung einer einzigsten integrierten Organisation für Security & ICT (HQ und Airbus).
- ✓ Eine einzige Facility Management & Real Estate-Organisation (Gesamtkonzern).
- ✓ CTO-Restrukturierung im Gesamtplan enthalten, Integrationsebene mit ET (Airbus R&T).
- ✓ Neuprüfung von Shared-Services und bereits integrierten Support-Funktionen.

- Ziel ist es eine neue Unternehmens-Organisation zum 1.Juli 2017 einzuführen
- Unternehmensstrukturen in Frankreich zu verschmelzen
- eine radikale Änderung der F&T-Strategie und -Governance,
- Folgen der Digitalisierung für alle Funktionen



AIRBUS
SE-Works Council

Ziel und Beweggründe des GEMINI Projektes bei Airbus

geplanter Stellenabbau, Transfer von Stellen zu anderen Standorten / Ausland und neu geschaffene Stellen

Länder	Stellenabbau
Frankreich	640
Deutschland	429
Spanien	39
UK	54
Belgien	1
Indien	1
Gesamt	1164

Division	Stellenabbau
ADS	163
AH	60
AIRBUS GROUP	815
AIRBUS SAS	126
Total général	1164

Großteil der Personaltransfers

-> BLA	SU ->	OTN ->
+325	-152	-144

Vom GEMINI-Projekt sind 7.986 Beschäftigte vorwiegend in den Funktionen der ehemaligen Airbus Group in Europa und von Airbus SAS betroffen. Insgesamt sollen 1.164 Stellen abgebaut, 402 Stellen – in erster Linie nach Toulouse - transferiert und 270 Stellen für neue Kompetenzen geschaffen werden. Der SE-BR weist darauf hin, dass 361 unbesetzte Stellen und 499 LAK identifiziert wurden.



AIRBUS

SE-Works Council

Ergebnis des europäischen Konsultationsprozess zu GEMINI

Um dieses Projekt bewerten und richtig verstehen zu können, beauftragte der SE-BR eine franz. Strategie- und Organisationsberatungsfirma.

Nach elf außerordentlichen SE-BR Sitzungen, gemäß dem in der SE-BR-Vereinbarung von Februar 2015 festgelegten Verfahren, ist der SE-BR am heutigen 27. Feb. 2017 nun imstande, eine Stellungnahme abzugeben.

Der für den SE-BR erstellte Experten Bericht befasst sich sehr gründlich mit den verschiedenen Fragen des SE-BR und deren Beantwortung durch die Konzernleitung. Gleichwohl wurden nicht alle Fragen des SE-BR abschließend beantwortet!

Der Bericht enthält alle Analysen zu den Personaltransfers und -flüssen, dem Stellen- und Kompetenzabbau, den sozialen Begleitmaßnahmen und den Redeployment-Maßnahmen an den verschiedenen Standorten in Europa.

Der SE-BR betont, dass sie, wie bereits formell am 29. November 2016 erklärt, sich jeglichen betriebsbedingten Kündigungen widersetzen werden. Der SE-BR erwartet, dass diese Maßnahme von der Konzernleitung ausgeschlossen wird. Der SE-BR fordert von der Konzernleitung, dass der Abbauplan ausschließlich über freiwillige Maßnahmen abgewickelt wird.

Ergebnis des europäischen Konsultationsprozess zu GEMINI

Die Konzernleitung hat bereits zugesichert, eine Reihe von Kompetenzen und Stellen in bestimmten Standorten und Arbeitsmarktreionen (Ottobrunn, Paris) zu belassen:

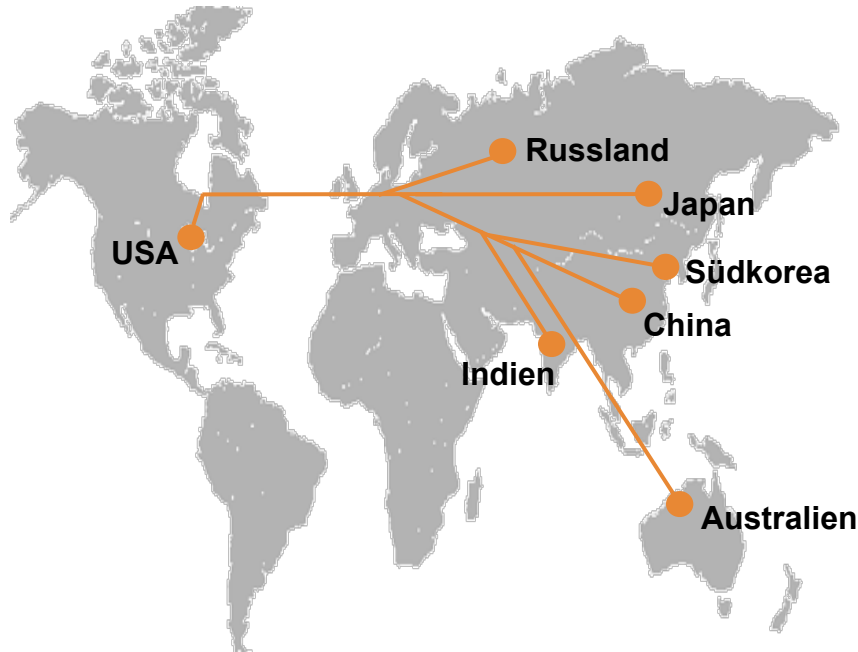
- E-fan im Pariser Raum (Saclay)
- Security: Cyber-Security in Elancourt.
- Finance: bestimmte gezielte Kompetenzen für Steuerwesen in Ottobrunn.
- Transfer der Bildverarbeitung von Border Security von Suresnes zu ADS in Elancourt.
- Kommunikation: ein kleiner Teil des KOM-Teams in Ottobrunn.
- ISP: Team für institutionelle französische Kunden in Elancourt.
- LEGAL: ein kleines Support-Team für Real Estate in Ottobrunn
- CTO : Material-Kompetenzen in Ottobrunn.
- CTO: « System House/Electric Flight » (SIEMENS/AIRBUS) in Ottobrunn.

Ergebnis des europäischen Konsultationsprozess zu GEMINI

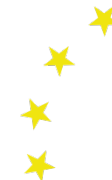
Die Konzernleitung hat zugesichert, für jeden einzelnen Mitarbeiter eine an seine Situation und familiären Zwänge angepasste Lösung zu finden : Transfer mit Stelle, Unterstützung der Mobilität für offene Stellen in den drei Divisionen mit vorrangiger Behandlung der von GEMINI Betroffenen, Hilfe beim externen Redeployment in der Arbeitsmarktreion des Ursprungsstandorts,

Strategische Ausrichtung des Unternehmens

Weltweiter Marktzugang durch selektive Partnerschaften und Investitionen



- **Langfristige** Strategieplanung anstelle von kurzfristigen Business Entscheidungen
- Hauptziel: **Märkte** für Airbus **öffnen**
- **Optimale lokale Präsenz:** Akquisitionen, Joint Ventures, Eröffnung eigener Tochtergesellschaften und Standorte, Subunternehmer, Risk-Sharing-Partnerschaften, gemeinsame Programme...
- Unterstützung der lokalen Industrie, zur Qualifizierung als **strategischer Partner** für gemeinsame Programme



AIRBUS

SE-Works Council

Back up

Nationale Ausschüsse

- Auf Ersuchen des SE-Betriebsrats und mit dem vorherigen Einverständnis der zentralen Unternehmensleitung der Airbus Group ist in jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens zwei Gesellschaften unterschiedlicher Divisionen der Airbus Group SE eingetragen sind, ein nationaler Ausschuss einzurichten
- zu den gleichen Bedingungen kann ein nationaler Ausschuss auch in einem Mitgliedstaat gebildet werden, in dem nur eine Division tätig ist, wenn die Vielfalt und Komplexität ihrer Tätigkeit eine Koordinierung erforderlich macht

Sitzungen mit der Unternehmensleitung

- der SE-Betriebsrat kommt zu **drei Sitzungen** im Jahr mit der Unternehmensleitung zusammen
 - an zwei dieser Sitzungen nehmen der CEO und mind. ein weiteres Mitglied des Executive Committee teil
- die Divisionsausschüsse treffen viermal im Jahr mit der Divisionsleitung zusammen
 - an mind. einer dieser Sitzungen nimmt der CEO teil
- die von der Unternehmensleitung für den Umlauf bereitgestellten Unterlagen werden spätestens am Tag vor dem internen Treffen in allen Sprachen zugesandt
- Diskussionsbeiträge werden simultan in die Sprachen der Mitgliedstaaten verdolmetscht
- in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Unternehmensleitung und den Vorsitzenden der Europäischen Gremien erfolgt eine Aufzeichnung der in einer Sitzung getroffenen Entscheidungen

- **SE-Betriebsrat**
 - jährlich vier interne Sitzungen
 - drei davon unmittelbar vor oder nach der Sitzung mit der zentralen Unternehmensleitung
- **Europäische Divisionsausschüsse**
 - jährlich fünf interne Sitzungen
 - vier davon unmittelbar vor oder nach der Sitzung mit der Unternehmensleitung

Verwaltungsausschuss (Select Committee)

- der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden des SE-Betriebsrats sowie einem Vertreter jedes im SE-Betriebsrat repräsentierten Mitgliedstaats
- ist zuständig für administrative Angelegenheiten insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats, sowie die Überwachung der Tätigkeit des SE-Betriebsrats
- tritt viermal im Jahr (einmal pro Quartal) für einen Tag zusammen
- Redebeiträge werden in die jeweiligen Sprachen simultan verdolmetscht

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsauss.

- Anpassung wird zum 1. April des betreffenden Jahres wirksam bei einer Verringerung des Personalbestands unter den Schwellenwert oder den Verlust einer oder mehrerer Tranchen wird die Anzahl der Sitze für den betreffenden Mitgliedstaat entsprechend reduziert
- sofern die Airbus Group in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht mehr operativ tätig ist, gilt der Verlust der Sitze mit sofortiger Wirkung
- der SE-Betriebsrat und die Europäischen Divisionsausschüsse setzen sich bei Unterzeichnung der Vereinbarung wie folgt zusammen:

- SE-Betriebsrat

- Frankreich: 6
- Deutschland: 6
- Vereinigtes Königreich: 3
- Spanien: 2
- Polen: 1
- Rumänien: 1

Gesamt: 19

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsaussch.

– Europäischer Ausschuss der Division Airbus:

- Frankreich: 6
- Deutschland: 6
- Vereinigtes Königreich: 3
- Spanien: 2
- Rumänien: 1

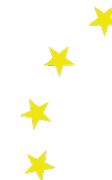
Gesamt: 18

– Europäischer Ausschuss der Division Airbus Defence & Space:

- Deutschland: 5 (4)
- Frankreich: 4 (3)
- Spanien: 3
- Vereinigtes Königreich: 2 (1)
- Polen: 1
- Finnland: 1
- Niederlande: 1

Gesamt: 17

Aufgrund der laufenden Reorganisation bei Airbus Defence & Space werden für eine zweijährige Übergangsperiode dem Ausschuss dieser Division drei zusätzliche Sitze zugewiesen. Nach der zweijährigen Periode gelten die in Klammern stehenden Zahlen.



AIRBUS
SE-Works Council

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsauss.

– Europäischer Ausschuss der Division Airbus Helicopters

- Frankreich: 6
- Deutschland: 4
- Vereinigtes Königreich: 1
- Spanien: 1
- Rumänien: 1
- Irland: 1

Gesamt: 14

- es gibt so viele Stellvertreter wie Mitglieder pro Mitgliedstaat in jedem Europäischen Gremium

Ausgangsbasis

Zusammensetzung der europäischen Konzern- und Divisionsausschüsse

Der Vorschlag von Agenet beinhaltet folgende Punkte:

Die jetzige Zusammensetzung der europäischen Ausschüsse für die Kernländer soll unverändert bleiben.

Nur für Defence & Space soll es eine Neuregelung geben.

Es soll je nach Mitarbeiteranzahl der Divisionen einem Schwellenwerte für die Vertreter in Konzern- und Divisionsausschüssen für die neue Länder geben.

Die Anzahl der Mitglieder in den Gremien soll eine arbeitsfähige Größe darstellen.

Es soll bei der Reduzierung der Mitarbeiterzahl in einem Land, eine Anpassungsregel vereinbart werden.

	COMMENTS / NUMBER OF PERMANENT EMPLOYEES (AG group employees)		COMMENTS / NUMBER OF PERMANENT EMPLOYEES (AIRBUS)		COMMENTS / NUMBER OF PERMANENT EMPLOYEES (AIRBUS DEFENCE AND SPACE)		COMMENTS / NUMBER OF PERMANENT EMPLOYEES (AIRBUS HELICOPTERS)		COMMENTS / NUMBER OF PERMANENT EMPLOYEES (HEADQUARTER)	
Belgian	198	0,15%	0	0,00%	194	0,49%	0	0,00%	4	
Denmark	172	0,13%	172	0,24%	0	0,00%	0	0,00%	0	
Finland	265	0,20%	0	0,00%	265	0,67%	0	0,00%	0	
France	52.871	40,04%	31.052	42,90%	10.035	25,32%	10.151	56,21%	1.633	
Germany	49.211	37,26%	27.703	38,28%	15.506	39,12%	5.895	32,64%	107	
Greece	2	0,00%	0	0,00%	2	0,01%	0	0,00%	0	
Hungary	38	0,03%	0	0,00%	38	0,10%	0	0,00%	0	
Ireland	168	0,13%	24	0,03%	0	0,00%	144	0,80%	0	
Italy	181	0,14%	0	0,00%	181	0,46%	0	0,00%	0	
Netherlands	281	0,21%	0	0,00%	279	0,70%	0	0,00%	2	
Norway	206	0,16%	0	0,00%	206	0,52%	0	0,00%	0	
Poland	867	0,66%	0	0,00%	863	2,18%	0	0,00%	4	
Romania	831	0,63%	568	0,78%	100	0,25%	163	0,90%	0	
Slovakia	54	0,04%	0	0,00%	54	0,14%	0	0,00%	0	
Spain	13.028	9,87%	4.575	6,32%	7.894	19,91%	506	2,80%	53	
Sweden	5	0,00%	0	0,00%	5	0,01%	0	0,00%	0	
United Kingdom	13.680	10,36%	8.280	11,44%	4.017	10,13%	1.199	6,64%	184	
	132.058		72.374		39.639		18.058		1.987	
Agenet proposal for quorum	700	0,53%	500	0,69%	250	0,63%	150	0,83%		



AIRBUS
SE-Works Council

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsauss.

- Festlegung auf Ebene des SE-Betriebsrats oder des Europäischen Ausschusses für eine Division mit einem Personalbestand von mind. 50.000 Mitarbeitern
 - Schwellenwert 500 Mitarbeiter bis 5% 1 Sitz
 - 5,01% bis 10%: 2 Sitze
 - 10,01% bis 20%: 3 Sitze
 - 20,01% bis 35%: 4 Sitze
 - 35,01% bis 50% und darüber: 6 Sitze

- Festlegung auf Ebene des Europäischen Ausschusses einer Division mit einem Personalbestand zwischen 25.000 und 50.000 Mitarbeitern
 - Schwellenwert 250 Mitarbeiter bis 5% 1 Sitz
 - 5,01% bis 15%: 2 Sitze
 - 15,01% bis 25%: 3 Sitze
 - 25,01% bis 35%: 4 Sitze
 - 35,01% bis 45%: 5 Sitze
 - Ab 45,01%: 6 Sitze

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsauss.

- Festlegung auf Ebene des Europäischen Ausschusses einer Division mit einem Personalbestand von weniger als 25.000 Mitarbeitern
 - Schwellenwert 150 Mitarbeiter bis 10% 1 Sitz
 - 10,01% bis 20%: 2 Sitze
 - 20,01% bis 30%: 3 Sitze
 - 30,01% bis 40%: 4 Sitze
 - 40,01% bis 50%: 5 Sitze
 - Ab 50,01%: 6 Sitze
- Personalbestand = Zahl der Mitarbeiter der Group, die einen Arbeitsvertrag mit Gesellschaften im Geltungsbereich der Vereinbarung haben
- bei Überschreitung des Schwellenwertes, erhält das Land sofort einen Sitz im entsprechendem Gremium
- zusätzlich kann ein inoffizielles Mitglied ohne Stimmrecht von industriAll Europe ernannt werden, welches nicht bei der Berechnung der Obergrenze berücksichtigt wird

Zusammensetzung des SE BR und Divisionsauss.

- die Unternehmensleitung hat dem SE-Betriebsrat und den Europäischen Divisionsausschüssen spätestens bis zum 31. Januar den Personalbestand pro Mitgliedstaat für die Group oder Division am 31.Dezember des Vorjahres mitzuteilen
- bei einer Vergrößerung oder Verringerung des Gesamtpersonalbestands der Group oder Division um mind. 15% nehmen die Unternehmensleitung und das betroffene Europäische Gremium Gespräche zur Festlegung einer geeigneten Anpassung der Sitze auf

jährliche interne Koordinationssitzung

- die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats können die Vorsitzenden der Europäischen Divisionsausschüsse einmal jährlich zu einer Sitzung zur Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Gremien einladen

spezielle Arbeitsgruppe

- die Europäischen Gremien und die Unternehmensleitung können einvernehmlich eine spezielle Arbeitsgruppe einsetzen und mit der Untersuchung eines Themas beauftragen, das eingehenderer Betrachtung bedarf

Fortbildung

- mit dem Einverständnis der Vorsitzenden haben die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SE-Betriebsrats Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben als Vertreter in einem europäischen Umfeld wahrzunehmen, ohne dass dies für sie einen Verdienstausschlag zur Folge hat
- die gleiche Regelung gilt für die Divisionsausschüsse

Kosten und Freistellung

- Kosten

- Die Kosten aufgrund der Tätigkeiten der unter der Vereinbarung fallenden Gremien werden im notwendigen Umfang von der Airbus Group SE oder den Divisionen getragen

- Freistellung

- Die Mitglieder der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Gremien einschließlich der ständigen Sachverständigen, sofern sie Mitarbeiter der Group sind, sind für ihre Tätigkeiten in diesen Gremien von ihrer Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, soweit dies erforderlich ist

individuelles Zutrittsrecht

- die Mitglieder und die ständigen Sachverständigen des SE-Betriebsrats oder der Europäischen Divisionsausschüsse haben das individuelle Recht, die Standorte der Group oder relevanten Divisionen zu betreten

Unterrichtung und Anhörung

- wenn notwendig, können die zentrale Unternehmensleitung und der SE-Betriebsrat einvernehmlich beschließen, die oben festgelegte Themenliste zu ergänzen
- die zentrale Unternehmensleitung stellt dem SE-Betriebsrat hierzu alle relevanten Informationen übersetzt in die Sprachen aller im SE-Betriebsrat vertretenen Mitgliedsstaaten zur Verfügung

Unterrichtung und Anhörung

auf Divisionsebene

- die Europäischen Divisionsausschüsse haben im Hinblick auf die Unterrichtung und Anhörung die gleichen Zuständigkeiten wie der SE-Betriebsrat, jedoch jeweils bezogen auf ihren Bereich
- die Themenliste der Unterrichtung kann jedoch nicht erweitert werden

Unterrichtung und Anhörung im zeitlichen Überblick

1. Tag	1. Unterrichtungssitzung SE-EBR hat das Recht einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen
1.Tag + 21	Abgabe der Auftragsbeschreibung inkl. Zeit und Kosten des externen Sachverständigen
1.Tag + 21	Aufnahme der Gespräche zwischen SE-EBR und Unternehmensleitung zur Frist für die Auftragserfüllung Gespräche zwischen Unternehmensleitung und SE-EBR über Frist für Auftragserfüllung
22. Tag + 30	Abgabe des Berichts des Sachverständigen über seine Tätigkeit
52. Tag + 25	Abgabe Fragenliste und Alternativvorschläge des SE-EBR an Unternehmensleitung (zur Erstellung der Fragenliste ist ein internes Vorbereitungstreffen gestattet)
52. Tag + 30	2. Unterrichtungssitzung zur Beantwortung der Fragen des SE-EBR durch die Unternehmensleitung

Unterrichtung und Anhörung im zeitlichen Überblick

82. Tag + 7 schriftliche Bestätigung der Antworten auf Alternativvorschläge des SE-EBR durch Unternehmensleitung
89. Tag + 20 internes Vorbereitungstreffen auf 1. Anhörungssitzung
89. Tag + 21 1. Anhörungssitzung
Klärung der Antwort der Unternehmensleitung und Vorlage neuer Alternativvorschläge
110. Tag + 7 schriftliche Bestätigung der Alternativvorschläge des SE-EBR durch Unternehmensleitung
110. Tag + 15 internes Vorbereitungstreffen
110. Tag + frühestens 16 2. Anhörungssitzung - Stellungnahme des SE-EBR zum dargelegten Vorhaben der Unternehmensleitung
110. Tag + 24 sofern nach 21. Tagen nach 1. Unterrichtungssitzung keine Einigung über die Länge des Verfahrens erzielt wird, wird die Standardfrist der Anhörungsphase um die Hälfte (8 Tage) verlängert



AIRBUS
SE-Works Council

Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Beteiligung der Mitarbeiter in nicht in den Europäischen Ausschüssen vertretenen Mitgliedsstaaten

- Der SE-Betriebsrat der Airbus Group SE unterrichtet die Arbeitnehmervertreter von zur Airbus Group SE gehörenden Unternehmen über Inhalt und Ergebnis des gemäß vorliegender Vereinbarung stattgefundenen Unterrichts- und Anhörungsverfahrens. Um die praktischen Bedingungen für diesen Unterrichtsprozess festzulegen, vereinbaren die Parteien, dass innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats eine spezielle Arbeitsgruppe hierfür eingerichtet wird.
- Des Weiteren nehmen in den sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Personalleitung und die Gewerkschaften in jedem der nicht in den Europäischen Gremien vertretenen Mitgliedsstaaten Gespräche auf mit dem Ziel, festzulegen, wie die bei den Sitzungen der Europäischen Ausschüsse vorgetragenen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen. Der SE-Betriebsrat und die Europäischen Divisionsausschüsse werden über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte auf dem Laufenden gehalten.



AIRBUS
SE-Works Council

Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Artikel 29 Umsetzung – Was ist zu klären

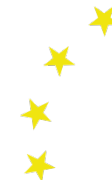
- Betroffen sind Dänemark (1 Airbus), Irland (1 Airbus, 1 AH & 1 Finanz), Belgien (1 ADS), Finnland (1 ADS), Griechenland (1 ADS), Italien (2 ADS), Niederlanden (2 ADS, 1 Airbus Group), Norwegen (2 ADS), Slowakei (1 ADS) und Ungarn (1 ADS)

- Nach der ersten Unterrichtungssitzung des SE EBR zu dem jeweiligen Vorhaben (gemäß Artikel 1 & 23.1.2) der Unternehmensleitung, werden die o.g. Ländervertreter über folgende Punkte informiert:
 1. Es wird ein gesondertes Dokument mit den relevanten Informationen des Management erstellt, worin die Zielsetzung des Unternehmens und die voraussichtliche Betroffenheit der Arbeitnehmer und Standorte aufgezeigt wird. Dies in der jeweiligen Landessprache.
 2. Im Anschluss besteht die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit dem SE EBR. (Dies kann per Email, Brief oder Telekommunikation erfolgen)
 3. Die Rückmeldungen, bzw. Positionen der o.g. Ländervertreter sollen zu dem Zeitpunkt erfolgen, dass diese in die Vorbereitung der Beratungen / Verhandlungen im SE EBR mit einbezogen werden können.

Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Artikel 29 Umsetzung – Rahmenbedingungen

- Für die jeweiligen Länder und deren Standorte sind die Namen und Kontaktdaten (Name, Standort, Welche Gewerkschaft, Email, Telefon) der entsprechenden AN Vertreter zu benennen. Diese werden dem SE EBR Büro zur Verfügung gestellt.
- Diese Daten sind einmal im Jahr auf Aktualität zu prüfen.
- Darüber hinaus sind die Nationalen Umsetzungsvorschriften der europäischen Richtlinie zur Information und Konsultation sicherzustellen. Die entsprechenden Verfahren pro o.g. Länder dem SE EBR aufzuzeigen.
- Die AN-Vertreter stellen sicher das die Beschäftigten in dem jeweiligen Standort über den Sachstand unterrichtet werden.
- Wenn keine AN Vertreter vorhanden sind, stellt das Management sicher, dass alle Beschäftigten (z.B. mittels Aushang oder Mail, Intranet) direkt informiert werden.
- Um eine leichtere Erreichbarkeit des SE EBR und der Divisionausschüsse zu erreichen, werden spezielle Emailadressen eingerichtet. (z.B. europaeischer.betriebsrat@airbus.com)
- Erreichbarkeit mittels Intranet ggf. Internet für den SE EBR

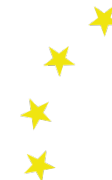


AIRBUS
SE-Works Council

Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Artikel 29 Umsetzung – Rahmenbedingungen

- Für die jeweiligen Länder und deren Standorte sind die Namen und Kontaktdaten (Name, Standort, Welche Gewerkschaft, Email, Telefon) der entsprechenden AN Vertreter zu benennen. Diese werden dem SE EBR Büro zur Verfügung gestellt.
- Diese Daten sind einmal im Jahr auf Aktualität zu prüfen.
- Darüber hinaus sind die Nationalen Umsetzungsvorschriften der europäischen Richtlinie zur Information und Konsultation sicherzustellen. Die entsprechenden Verfahren pro o.g. Länder dem SE EBR aufzuzeigen.
- Die AN-Vertreter stellen sicher das die Beschäftigten in dem jeweiligen Standort über den Sachstand unterrichtet werden.
- Wenn keine AN Vertreter vorhanden sind, stellt das Management sicher, dass alle Beschäftigten (z.B. mittels Aushang oder Mail, Intranet) direkt informiert werden.
- Um eine leichtere Erreichbarkeit des SE EBR und der Divisionausschüsse zu erreichen, werden spezielle Emailadressen eingerichtet. (z.B. europäischer.betriebsrat@airbus.com)
- Erreichbarkeit mittels Intranet ggf. Internet für den SE EBR



AIRBUS
SE-Works Council

Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Artikel 29 Umsetzung – Rahmenbedingungen

- In dem Fall, wo nationale Ausschüsse in eines der o.g. Länder installiert sind, erhalten diese Personen parallel die gleichen Informationen

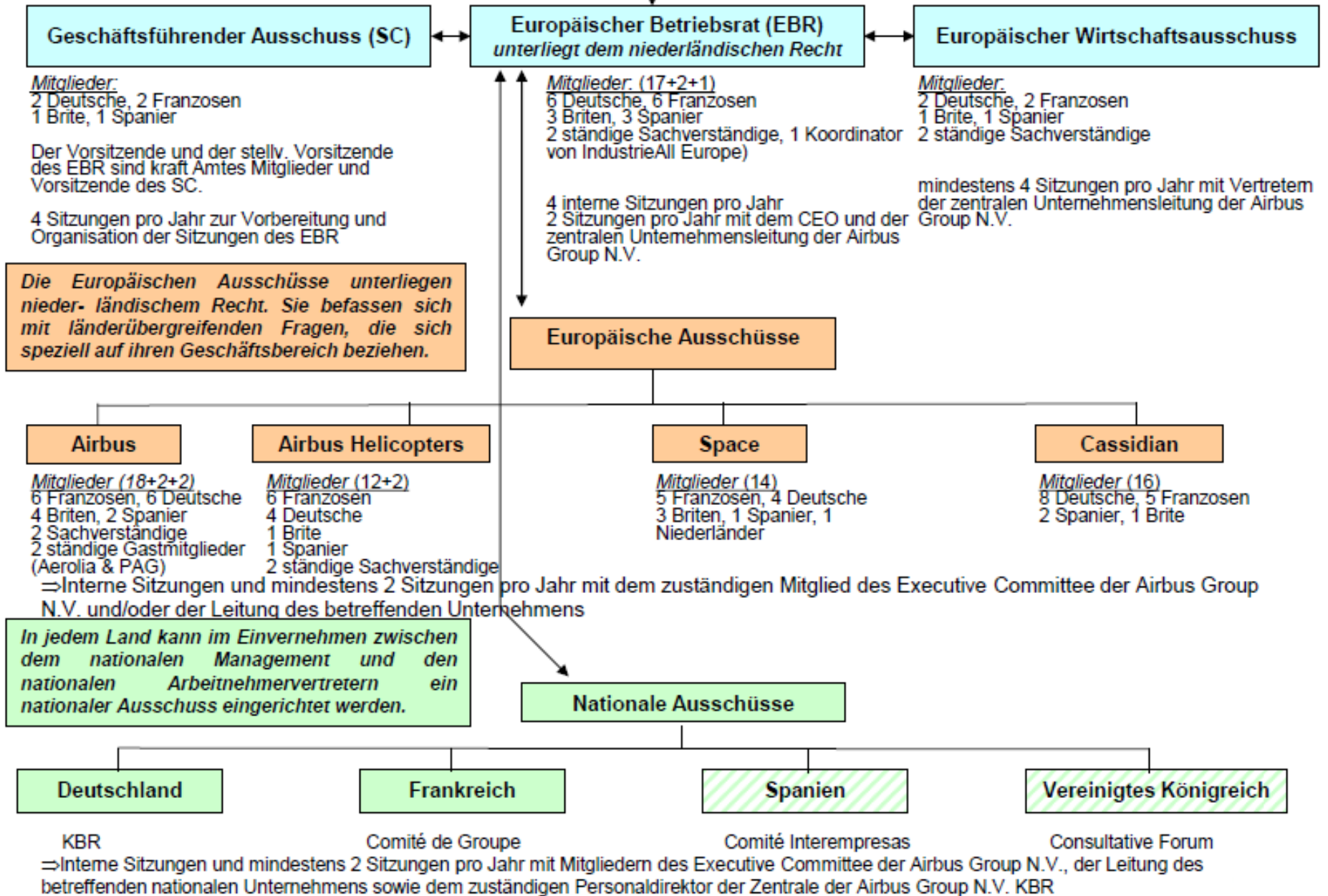
Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Beteiligung der Mitarbeiter in nicht in den Europäischen Ausschüssen vertretenen Mitgliedsstaaten

- Schließlich bestellt anlässlich der Sitzung des SE-Betriebsrats zum Jahresabschluss jeder nicht im SE-Betriebsrat vertretene Mitgliedsstaat einen Delegierten, der am internen Vorbereitungstreffen des SE-Betriebsrats teilnimmt. Auf Einladung der Vorsitzenden kann sich die zentrale Unternehmensleitung bei diesem internen Treffen einbringen.

Arbeitnehmervertretung

AIRBUS



Vereinbarung zur Einrichtung des SE-Betriebsrats der Airbus Group SE und seiner Europäischen Divisionsausschüsse

zwischen

Airbus Group N.V.

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium

Thomas Busch - Varel